



Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar Bundesfinanzhof (BFH) VI R 9/16 - Beschluss vom 18.05.2017

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.05.2017 (VI R 9/16), welches am 16.08.2017 veröffentlicht wurde, entschieden, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das im Jahr 2013 neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten fallen und daher nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind.

Seit 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) grundsätzlich vom steuerlichen Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG greift das Abzugsverbot nur dann nicht ein, wenn ein Steuerpflichtiger ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Nach Auffassung des BFH wendet ein Ehegatte die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht sei. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle. Bis zur Gesetzesänderung im Jahre 2013 berücksichtigte der BFH die Kosten einer Ehescheidung als außergewöhnliche Belastung. Dies ist nach der gesetzlichen Neuregelung jedoch nicht länger möglich. Denn durch die Gesetzesänderung habe der Gesetzgeber die Steuererheblichkeit von Prozesskosten auf einen engen Rahmen zurückführen und Scheidungskosten vom Abzug als außergewöhnliche Belastung bewusst ausschließen wollen.